

des Verbandes, Richard Landenberger (Schramberg), erstattete den Jahresbericht, nach dessen Erledigung er seinen festen Entschluß, nunmehr endgültig zurückzutreten, bekanntgab. Die Versammlung wählte infolgedessen Herrn Willi Haller (Schwenningen) als Vorsitzenden. Für den ebenfalls zurücktretenden II. Vorsitzenden Herrn Lauble (Triburg) wurde Herr Weißer (St. Georgen) gewählt. Der geschäftsführende Vorsitzende, Herr Dr. Dienst, blieb weiter im Amt. Prof. Dr. Höninger (Freiburg) hielt einen Vortrag über die kaufmännische Korrespondenz in juristischer Betrachtung. Ein kleiner Ausflug zum Bismarckturm beschloß die einmütig verlaufene Tagung.

## Steuer- und Aufwertungsfragen

### Der Rangvorbehalt für den Eigentümer, die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken und der öffentliche Glaube des Grundbuches

Um dem Eigentümer eines Grundstückes die Erlangung von Kredit zu erleichtern, ist ihm ein gewisser Vorrang für solche Zwecke eingeräumt. Er ist befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 % des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Angenommen, auf einem Grundstück ruht eine erste Vorkriegshypothek von 100000 Mk. und eine zweite von 50000 Mk., und beide würden mit 25 % aufzuwerten sein, so gestaltet sich der Rang der Hypotheken wie folgt:

1. erste Hypothek . . . . . 25000 G.-Mk.,
2. Rangvorbehalt für den Eigentümer 25000 "
3. zweite Hypothek . . . . . 12500 "

Hierin liegt allerdings eine Benachteiligung des Inhabers der zweiten Hypothek, die nun an dritte Stelle gerückt ist, man kann aber den Rangvorbehalt, der dem Eigentümer eingeräumt wird, nicht als ungerecht für den nachfolgenden Hypothekengläubiger ansehen, wenn man bedenkt, daß letzterer unter Umständen, z. B. im Falle der Restkaufgeldforderung, die Eintragung eines erheblich über 25 % hinausgehenden Aufwertungsbetrages sich gefallen lassen müßte.

Die aufgewertete Hypothek behält sonst ihren bisherigen Rang, soweit sich nicht aus den geschilderten Vorschriften über den Rangvorbehalt für den Eigentümer oder aber über die Rückwirkung, was ich nachstehend erörtere, etwas anderes ergibt.

Ist die Hypothek im Grundbuch bereits gelöscht, so findet bei Rückwirkung ihre Wiedereintragung in Höhe der Aufwertung mit dem sich für sie ergebenden Range statt, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches oder über das Erlöschen von Rechten durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung entgegenstehen. Die Wiedereintragung mit dem alten Range findet also nicht statt, wenn berechnete Gläubiger, die im Range nach den gelöschten, jetzt aufzuwertenden Hypotheken eingetragen wurden, vorausgesetzt, daß sich solche Berechnete auf ihren guten Glauben berufen können. Nach dem § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt der Inhalt des Grundbuches als richtig zugunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäfte erwirbt, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ein Recht also, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, kann für den Erwerber dann keine Bedeutung erlangen, wenn der Erwerber das Recht nicht gekannt hat.

Zu unterscheiden ist der Erwerb des Rechts vor dem 14. Februar 1924, dem Tage des Inkrafttretens der Dritten Steuernotverordnung und der Rechtserwerb in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis 15. Juli 1925; am 16. Juli 1925 erschien das Aufwertungsgesetz. Wer ein Recht an einem Grundstück vor dem 14. Februar 1924 erworben hat, ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt war, daß eine gelöschte Hypothek z. B. nur mit dem Papiermarkennennbetrag zurückgezahlt und daraufhin gelöscht war. Die Dritte Steuernotverordnung hatte Rückwirkung bei gelöschten Hypotheken noch nicht vorgesehen, es bestand somit in dieser Hinsicht noch keine Aufwertungsberichtigung, wie sie das Aufwertungsgesetz eingeführt hat. Der Erwerb eines Rechts in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis 15. Juli 1925 war nur dann nicht in gutem Glauben, wenn er wußte, daß die Löschungsbewilligung mit Vorbehaltsklausel gegeben oder das Kapital unter Vorbehalt angenommen war, ferner wenn er wußte, daß ein geringerer als der gesetzliche bzw. vereinbarte Aufwertungsbeitrag seit dem 14. Februar gezahlt war.

Zusammenfassend soll die Eintragung regelmäßig an der Rangstelle des alten Rechts erfolgen. Eine Ausnahme ist — abgesehen von dem Rangvorbehalt für den Eigentümer des belasteten Grundstückes — nur zugunsten desjenigen gemacht, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs nach der Löschung Rechte an dem belasteten Grundstück erworben haben.

Dr. H.

# Verschiedenes

## 50 Jahre Schimming & Autenrieth, Stuttgart.

Die Goldwarengroßhandlung Schimming & Autenrieth begeht am 1. Juli d. J. die Feier ihres 50jährigen Bestehens. Die Firma, die heute im Handel mit Bijouteriewaren aller Art besonders in Süddeutschland eine führende Stelle einnimmt, ist — wie die meisten ihrer Art — aus kleinen Anfängen hervorgegangen. Sie wurde am 1. Juli 1876 von den Kaufleuten W. Schimming und C. Autenrieth gegründet. Schon nach 2 Jahren schied Herr Autenrieth aus der Firma aus und Herr Schimming blieb als alleiniger Inhaber. Am 1. Juli 1904 kam dieselbe dann in den Alleinbesitz des Herrn Richard Wißmann, der das Geschäft seither leitet und auf seine heutige Höhe gebracht hat. Durch seinen Aufenthalt in Südamerika kamen ihm beim Ausbau seines Geschäftes auch noch seine Beziehungen besonders zu den Uhrmacherkreisen Chiles zustatten, und er unternahm nach jenem fernen Lande wiederholte Reisen. Eine weitere Verbindung mit den südamerikanischen Ländern besteht dadurch, daß Herr Wißmann vor einiger Zeit zum Vizekonsul von Ecuador ernannt worden ist. Ueber die schweren Jahre der Nachkriegszeit kam die Firma gut hinweg, besonders weil im Jahre 1923 noch der Verkauf von Blei-Kristallwaren unter der Firma Kristallglas-Vertriebs-Gesellschaft Gutzke & Wißmann, G. m. b. H., dem Geschäft angegliedert wurde. Wir wünschen der Firma auch für das zweite halbe Jahrhundert ihres Bestehens Wachsen, Blühen und Gedeihen!

## Wilh. Levin 70 Jahre.

Der Seniorchef der Firma Gebr. Levin in Braunschweig feiert am 3. Juli seinen 70. Geburtstag. Herr Wilhelm Levin, dessen Bild wir heute bringen, gehört der Firma fast seit ihrer Gründung an und hat sich in dieser langen Zeit manches Verdienst um unsere Branche erworben. Dank seiner noch erstaunlichen Rüstigkeit scheut er auch heute noch die Strapazen der Reise nicht. Wir gratulieren ihm zu seinem Geburtstage recht herzlich.



## Thormannsche Pendellinsen-Kupplung.

Das Lizenzrecht auf die Thormannsche Kupplung ist von den Kienzle Uhrenfabriken, A.-G., erworben worden. Die genannte Firma wird, wie wir hören, ihre sämtlichen Haus- und Wanduhren mit dieser neuen praktischen Kupplung ausstatten. Die Kupplung besteht bekanntlich aus einer federnden Drahtklammer und bewirkt eine federnde Zusammenspannung der Pendellinse mit der Regelmutter, wodurch die Linse selbst auf die geringste Veränderung der Regelmutter reagiert. Die Nachteile des bisherigen losen Aufliegens der Pendelscheibe und das bisher erforderliche Nachdrücken der Pendellinse beim Verstellen der Regelmutter werden durch die neue Kupplung beseitigt.

**Bochum.** Herr Kollege Josef Knöpper eröffnete Brückstr. 29 ein Uhren-, Gold- und Silberwarengeschäft.

**Charlottenburg.** Kollege Oskar Aldag feierte am 16. Juni sein 25 jähriges Geschäftsjubiläum. Herr Aldag ist der Mitbegründer der Ortsgruppe Charlottenburg und ein treues Mitglied der Berliner Organisation und des Zentralverbandes.

**Essen (Ruhr).** Herr Kollege Paul Müller, Frau-Berta-Krupp-Straße 7, ist verstorben.

**Flensburg.** Herr Kollege Rheder wurde durch einen Schaufenstereinbruch geschädigt.

**Forst.** Frau Martha Knospe, Inhaberin der Firma Hermann Knospe, ist am 11. Juni verstorben.

**Leipzig.** Herr Werner Behrens, Leiter der Leipziger Verkaufsstelle der Gebr. Junghaus A.-G., ist verstorben.

**Schweidnitz.** Herr Kollege Albert Fiedler, Ehrenmitglied der Uhrmacherinnung zu Schweidnitz, ist am 20. Juni verstorben.

**Stargard i. Pom.** Das Uhren- und Goldwarengeschäft Strauß Nachf., Holzmarktstr. 14, wurde von Herrn Bruno Fiedler aus Magdeburg erworben und wird unter der Firma S. Strauß, Nachf. Bruno Fiedler weitergeführt.

**Worbis.** Herr Kollege Albert Sinzel ist verstorben.

